

# Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der  
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



## Geltung der Bedingungen

- 1) Die Angebote des Lieferers sowie die Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Stillschweigen seitens des Lieferers gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.
- 3) Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

## I. Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor und zwei Werktagen nach Zugang der Annahme des Bestellers widerrufen werden.
- 2) Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch den Lieferer schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax oder per DFÜ, sofern nicht unmittelbar die Lieferungen bzw. Rechnungsstellung durch den Lieferer erfolgen.
- 3) Maßgeblich für die vom Lieferer geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in den Spezifikationen des Lieferers enthaltenen Angaben. Soweit bei Verschleißteilen die Lebensdauer nicht in der Spezifikation enthalten ist, richtet sich die Lebensdauer dieser Teile nach der üblichen Lebensdauer derartiger Teile. Die übliche Lebensdauer ist von dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Teile (Einschicht- oder Mehrschichtbetrieb) abhängig. Liegt keine besondere Spezifikation des Liefergegenstandes vor, so gilt die Auftragsbestätigung des Lieferers als Spezifikation. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart ist. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistung in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich

unter Bezugnahme auf die Spezifikation in das Angebot einbezogen werden.

- 4) Angaben in den Spezifikationen des Lieferers zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien. Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers durch seinen Lieferanten bleibt vielmehr vorbehalten. Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.
- 5) Soweit der Lieferer nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernimmt, liegt diese ausschließlich beim Besteller. Vom Lieferer ausgehändigte Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum Einbau seiner Liefergegenstände sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Abmessungen des Liefergegenstandes und die Angabe des Ortes, in den der Liefergegenstand eingebaut werden kann.

## II. Preise

- 1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise als Nettopreise ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.

## III. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer.
- 2) Soweit der Besteller nicht bereits durch andere vertragliche Bestimmungen an der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes beschränkt ist, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 3) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtre-

# Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der  
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



tung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferer und seinen Schuldern die Abtretung mitzuteilen.

- 4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.
- 5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6) Kommt der Besteller mit seiner Zahlung gegenüber dem Lieferer zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Besteller zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an den Lieferer abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Bestellers einzuziehen.  
Die Herausgabe seiner Liefergegenstände kann der Lieferer erst geltend machen, wenn er den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Das Recht, neben dem Rücktritt auch Schadensersatz zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 7) Soweit die dem Lieferer zustehenden Sicherungsrechte alle dem Lieferer noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigen, ist der Lieferer nach Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.
- 8) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

## IV. Zahlungsbedingungen

- 1) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Zahlungstermin bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung

unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen von uns zur Zahlung fällig.

- 2) Der Besteller kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## V. Lieferzeit, Lieferverzug und Nichtleistung

- 1) Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns eingegangen sind.
- 2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft des Lieferers dem Besteller mitgeteilt ist.
- 3) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefereinteilungen im Voraus festzulegen und entsprechend den festgelegten Liefereinteilungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Abruf und/oder die Einteilung selbst vorzunehmen, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
- 4) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung oder wegen nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

# Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der  
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten des Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

Ein etwaiges, dem Besteller wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt von dieser Haftungsbegrenzung unberührt.

- 5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers bleibt vorbehalten.
- 6) Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser dem Lieferer wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere dem Lieferer durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die dem Lieferer durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Der Lieferer ist außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## VI. Höhere Gewalt

- 1) Ist der Lieferer von der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörung, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die Umstände die Belieferung unmöglich, so ist der Lieferer von seiner Lieferverpflichtung frei.

Diese Regelung gilt auch entsprechend in den Fällen von Aussperrung und Streik.

- 2) Wenn die vorstehende Behinderung länger als einen Monat andauert, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer sind in diesen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

Auf die hier genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er dem Besteller diese Umstände unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt hat.

## VII. Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Be-

stellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

- 2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

## VIII. Entgegennahme / Mängelanzeige

- 1) Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers bestimmt sich nach § 377 HGB.
- 2) Bei größeren Lieferungen gleicher Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.
- 3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- 4) Teillieferungen sind zulässig.

## IX. Sachmängel / Verjährungsfrist

- 1) Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder hat der Lieferer für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern. Verschleißteile, die bei Gefahrübergang mangelfrei sind, deren Lebensdauer jedoch kürzer als die in IX. Absatz 4) geregelte Verjährungsfrist ist, sind wegen dieser kürzeren Lebensdauer nicht mangelhaft.
- 2) Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweitem Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Besteller kann Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung. Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrläs-

# Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der  
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



sigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

- 3) Entscheidet sich der Lieferer für Nachbesserung, so trägt er die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten.

Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller.

Erfolgt die Nachbesserung durch den Besteller, so beschränkt sich der Kostenerstattungsanspruch des Bestellers auf die tatsächlich auf den Liefer- und Leistungsanteil des Lieferers entfallenden Kosten.

- 4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Liefergegenstände, die üblicherweise nicht für Bauwerke verwendet werden, beträgt 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller.

- 5) Im Falle der Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung läuft die Verjährungsfrist für den nicht betroffenen Teil des Liefergegenstands unverändert weiter. Die Verjährungsfrist für das nachgebesserte Teil oder die Neulieferung bzw. die Neuleistung beträgt ein Jahr, beginnend ab Beendigung der Nachbesserung oder der Neuleistung bzw. ab Ablieferung des neu gelieferten Teils beim Besteller. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Sofern der Lieferer auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist ausgeschlossen bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung.

- 6) Ansprüche des Bestellers bei Mängeln wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Sachmangels, die auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zurückzuführen sind oder die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen.

- 7) Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertreten-

den Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

## X. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

- 1) Die Haftung des Lieferers wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung wird von diesem Abschnitt (X) nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen der Abschnitte V., IX., XI. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

- 2) Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten oder Pflichten aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

- 3) Diese Haftungsbeschränkung nach Absatz 2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.

- 4) Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Soweit der Lieferer wegen der Verletzung von Schutzpflichten in Anspruch genommen werden kann, gilt diese Einschränkung der Verjährungsfristen nicht bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale.

## XI. Gewerbliche Schutzrechte

- 1) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Ge-

# Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der  
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



brauchsmustern, Geschmacksmustern und Urheberrechten gegenüber dem Lieferer, seiner Organe, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder vom Lieferer die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können der Lieferer oder seine Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten durch Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

- 2) Das Recht zum Rücktritt des Bestellers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

## XII. Software-Lizenzvereinbarungen

- 1) Die Nutzung der auf dem Liefergegenstand installierten Software unterliegt zusätzlich der Software-Lizenzvereinbarung über die Überlassung von Software sowie der Open Source Software-Lizenzvereinbarung. Diese müssen bei der erstmaligen Nutzung der Software akzeptiert werden. Die Lizenzvereinbarungen können über die Webseite unter [www.foerstergroup.de](http://www.foerstergroup.de) abgerufen werden.

Auf Wunsch können die Lizenzvereinbarungen auch in elektronischer Form bzw. in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Software ist nur möglich, wenn die Lizenzvereinbarungen akzeptiert werden.

- 2) Bei einem Widerspruch zwischen den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und den Regelungen der Lizenzvereinbarungen gelten vorrangig die Regelungen der Lizenzvereinbarungen. Ergänzend geltend die Regelungen des Angebots bzw. der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen.

## XIII. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatz-

ansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtmisbräuchliches Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

## XIV. Eigentumsrechte

Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich, ohne Einbehalt von Kopien, zurückzugeben.

## XV. Schlussbestimmungen

- 1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach der Wahl des Lieferanten auch der Gerichtsstand des Bestellers.
- 3) Sollte eine Bestimmung von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Version 1. Juli 2019

Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG  
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRA 350 774,  
persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung  
Institut Dr. Foerster Geschäftsführungs GmbH  
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 737 381  
Geschäftsführer: Felix Förster

Thomas Himmler  
Dr. Jürgen Schröder

UST-ID-NR **DE 146 463 901**